

beistand zu gewähren. Deshalb mußte es angemessen erscheinen, die Zuthellung der Armensachen dem Advocatenvereine zu überlassen. Er wird zwar bei derselben mit darauf Acht haben, daß der Einzelne nicht vor Andern überlastet werde, ganz vorzüglich aber sein Augenmerk darauf richten, die Sache gerade Demjenigen, zu übertragen, von dem er erwarten darf, daß er sie mit Eifer und Geschicklichkeit betreibt. Uebrigens wird der Advocatenstand nicht glauben, schon damit genug gethan zu haben, daß er einen Sachwalter bestellt hat, sondern er wird nach Umständen sich auch darum kümmern, wie dieser dem in ihm gesetzten Vertrauen entspricht. Die Vorschrift unter 10 dürfte sich hiernach als wichtiger und einflussreicher darstellen, als es vielleicht auf den ersten Blick scheinen möchte.

Wie höchst nachtheilig für die Rechtszustände das Rathgeben und Schriftenabfassen von Seiten dazu unbefähigter Personen sei, ist anerkannt, namentlich auch in einer Menge vaterländischer Gesetze. Das wirksamste Mittel, dem Unwesen der Winkeladvocatur Einhalt zu thun, wird darin bestehen, daß dem Advocatenvereine, wie dies unter 11 geschieht, zur Pflicht gemacht wird, das Einschreiten der Behörden gegen Diejenigen zu veranlassen, welche unbefugter Weise Geschäfte betreiben, welche zum Amtskreise der Advocaten gehören.

Der Bericht sagt:

Zu §. 49.

Gegen die Bestimmung unter 9 wurden von der Majorität mehrfache Bedenken insoweit erhoben, als dieselbe einerseits nur wenig praktische Resultate haben werde, andererseits aber doch Einmischungen in den Geschäftsbetrieb des Advocaten innerhalb seiner Expedition zu gestatten scheine, andererseits wurde jedoch von Seiten der Staatsregierung ein vorzüglicher Werth darauf gelegt, und auch von der Minorität, dem Vorstande und dem Referenten die Ansicht getheilt, daß das Vorhandensein einer solchen Vorschrift in einzelnen Fällen zu Verhütung von Mißbrauch von Nutzen sein könne. Nur wünschte man das Wort „sorgfältig“ in Wegfall zu bringen, damit aus demselben nicht, weil es gerade nur in Betreff dieser Verpflichtung der Advocatenkammer gebraucht worden, eine ganz besonders strenge und specielle Ueberwachung hergeleitet werden möge.

Mit dieser Abänderung empfiehlt die Minorität den Satz unter 9 zur Annahme, wogegen die Majorität sich für den Wegfall desselben erklärt.

Gegen die Bestimmung unter 10 aber glaubte die Deputation in allen ihren Mitgliedern sich auszusprechen und deren Wegfall beantragen zu müssen, weil die Beiordnung von Armenadvocaten durch die Advocatenkammer nach vorgängiger Aufforderung des Gerichts, zumal wenn letzteres an einem andern Orte, als erstere seinen Sitz hat, nur zu größerer Weitläufigkeit führen würde, daher das bisherige Verfahren den Vorzug verdienen möchte, um so mehr, als es auch zeither nicht an Advocaten gefehlt hat, welche sich der Führung von Armensachen bereitwillig unterzogen haben.

Hierbei gelangte zwar auch noch in Frage, ob man anstatt der Vorschrift unter 10 nicht eine Bestimmung aufnehmen wolle, daß der Advocatenkammer obliege, Aufsicht zu führen, daß den Angelegenheiten solcher Parteien, welche das Armenrecht erlangt haben, die gehörige Sorgfalt ge-

widmet werde. Allein man sah von einem Antrage dieser Art um deswillen wieder ab, weil durch die allgemeinen Vorschriften in §. 49 Nr. 6 in Verbindung mit §. 12 auch diese specielle Verpflichtung bereits mit getroffen werde. —

Uebrigens werden an dieser Stelle, wo die Obliegenheiten und Befugnisse der Advocatenkammer aufgezählt werden, auch einschlagende Bestimmungen aufzunehmen sein, wenn man sich dafür entscheiden sollte, der Advocatenkammer, wie oben bei §§. 5 und 10 bereits angedeutet wurde, das Recht zu geben, in besonders wichtigen oder zweifelhaften, das Interesse und die Stellung des ganzen Standes oder einzelner Mitglieder berührenden Angelegenheiten Anträge an die betreffende Aufsichtsbehörde zu stellen, oder vor der Entscheidung mit ihrem Gutachten gehört zu werden. Verhältnisse dieser Art sind namentlich außer in §. 5 und 10, auch noch in §. 2, unter Nr. 2 und 6, ingleichen in §. 74 unter 2 berührt; auch würde dahin der unter §. 49 Nr. 7 bereits erwähnte Fall zu rechnen sein, nicht minder aber auch der damit verwandte, wenn die Behörde selbst in Zweifel ist, ob in einem vom Gesetze nicht kategorisch entschiedenen Falle, z. B. bei Freisprechung in Ermangelung vollständigen Beweises, die Advocatur dem Betheiligten belassen oder entzogen werden soll.

Die Deputation will in solchen Fällen zwar keineswegs der Aufsichtsbehörde in letzter Instanz, daher dem Justizministerium, die endliche Entscheidung entziehen; sie will folglich der Advocatenkammer auch nicht ein entscheidendes, sondern nur ein beratendes votum gegeben wissen; sie hält aber auch ein solches durchaus nicht für werthlos, weil solchenfalls angenommen werden darf, daß alle in der Sache liegenden, vielleicht nur der Advocatenkammer oder einzelnen Mitgliedern derselben bekannten Zweifel wirklich zur Sprache gekommen und vor der Entscheidung erwogen worden sind, ingleichen, weil vorausgesetzt werden darf, daß die Behörde wirklich begründeten Bedenken, welche von der Advocatenkammer vorgetragen worden, geeignete Berücksichtigung nicht versagen werde.

Zwar kann eingewendet werden, daß Dasjenige, was hierunter wirklich nöthig sei, theils schon durch die allgemeine Vorschrift §. 49 unter 14 getroffen, theils durch die Ausführungs- und Geschäftsordnung ergänzt werden könne. Die Deputation hält es aber doch für angemessener, wenn das einschlagende Befugniß, will man es überhaupt anerkennen, im Gesetze selbst ausdrücklich berührt werde und schlägt deshalb vor, anstatt der Bestimmung unter 7, welche dadurch zugleich mit getroffen wird, Folgendes aufzunehmen:

- 7) in Fällen, wo die Zulassung zur Advocatur oder zum Notariate Zweifeln unterliegt, ingleichen in Fällen, wo die Ausschließung von gedachten Aemtern ausgesprochen werden soll, ohne daß Bestrafung wegen eines entehrenden Verbrechens vorausgegangen ist, nicht minder, wenn eine der in §§. 5 oder 10 gedachten Maßregeln beabsichtigt wird, mit ihrem Gutachten vernommen zu werden oder auch selbstständige Anträge zu stellen, worüber jedoch dem Justizministerium die Entschließung zusteht.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über den §. 49 zu sprechen?